

Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaues

Durchführungsbestimmungen

für die Stützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Rechtsgrundlagen	4
A. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103q der VO (EG) Nr. 1234/2007 „Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen“	5
1. Zweck der Unterstützung.....	5
2. Antragsberechtigung.....	5
3. Gegenstand der Unterstützung	5
4. Ausschluss von der Unterstützung	6
5. Art und Umfang der Unterstützung.....	6
6. Sonstige Bestimmungen	7
7. Verfahren	12
8. Kontrolle und Überwachung	12
B. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103p der VO (EG) Nr. 1234/2007 „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“	14
1. Zweck der Unterstützung.....	14
2. Antragsberechtigung.....	14
3. Gegenstand der Unterstützung	14
4. Ausschluss von der Unterstützung	14
5. Art und Umfang der Unterstützung.....	15

6.	Sonstige Bestimmungen	17
7.	Verfahren	19
8.	Kontrolle und Überwachung	21
C.	Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103u der VO (EG) Nr. 1234/2007	
	„Investitionen“	23
1.	Zweck der Unterstützung.....	23
2.	Antragsberechtigung.....	23
3.	Gegenstand der Unterstützung	24
4.	Ausschluss von der Unterstützung	24
5.	Art und Umfang der Unterstützung	25
6.	Sonstige Bestimmungen	25
7.	Verfahren	29
8.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29

Einleitung

Das bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaues verfolgt die Zielsetzung, die bayerischen Weinbaugebiete durch die Festigung und den Ausbau der Strukturen sowie die Förderung der Weinqualität auf die Zeit nach dem Ende der europaweiten Anbaubeschränkungen vorzubereiten. Dies soll erreicht werden durch

- Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung,
- Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft,
- Umsetzung von Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung,
- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und
- Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung und Sortenanpassung.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Weinbaubetriebe erfolgt nicht nur in Hinblick auf den internationalen, sondern auch auf den zukünftig möglichen innerbayerischen Wettbewerb.

Neben der Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Weinbaubetrieben liegt der Schwerpunkt des Programms in der Struktur- und Qualitätsverbesserung durch Investitionsförderung bei Kellereien und direktabsetzenden Weinbaubetrieben. Weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der Etablierung von Innovationen in der Verarbeitung und Vermarktung. Darüber hinaus werden Maßnahmen der Absatzförderung von Organisationen, Betrieben und Wirtschaftsbeteiligten auf Drittlandsmärkten unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) i. d. jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) i. d. jeweils geltenden Fassung.

Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein i. d. jeweils geltenden Fassung

Weingesetz vom 1. September 1994 (WeinG 1994) i. d. jeweils geltenden Fassung.

Weinverordnung vom 1. September 1995 (WeinV) i. d. jeweils geltenden Fassung.

Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 i. d. jeweils geltenden Fassung.

**A. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103q der VO (EG) Nr. 1234/2007
„Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen“**

1. Zweck der Unterstützung

Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten der mit Keltertrauben bestockten Flächen, sofern diese in der Weinbaukartei erfasst sind.

Anträgen von Mitgliedern von Erzeugerzusammenschlüssen ist im Falle einer Sortenumstellung eine Stellungnahme des Erzeugerzusammenschlusses beizufügen.

3. Gegenstand der Unterstützung

Maßnahmen, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Weinerzeuger dienen. Hierzu gehören:

- Die Sortenumstellung, auch durch Umveredelung von einer zugelassenen Keltertraubensorte in eine andere,
- die Erweiterung des Zeilenabstands um mindestens 10 cm oder die Verringerung des Zeilenabstands um mindestens 20 cm. Die Mindestbreite nach Abschluss der Maßnahme beträgt in Direktzuglagen 1,80 m, in Steillagen (mindestens 40 v.H. Hangneigung) 1,60 m. Im Zweifelsfall (unscharfes Luftbild) kann die Zeilenbreite vor der Rodung durch Inaugenscheinnahme überprüft werden,
- die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen und
- der Aufbau von Mauern/Treppen im Zuge der Umstrukturierung von Steil- und Terrassenanlagen.

Eine Rebfläche im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen umfasst mindestens 2.000 Rebstöcke/ha und hat eine Zeilenbreite, die 3,50 m nicht überschreitet.

4. **Ausschluss von der Unterstützung**

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind:

- die Wiederbepflanzung einer Rebfläche mit derselben Ertragsrebsorte nach der gleichen Anbautechnik,
- Rebflächen, die in ein Verfahren der Weinbergflurbereinigung einbezogen sind,
- Sortenumstellungen von Mitgliedern von Erzeugerzusammenschlüssen, sofern eine positive Stellungnahme des Erzeugerzusammenschlusses zur geplanten Sortenumstellung nicht vorgelegt wird,
- Maßnahmen mit einer Gesamtfläche, die kleiner als 5 Ar ist.,
- Maßnahmen die eine Unterstützung von unter 100 € erfordern (Bagatellgrenze) und
- Für Rebflächen, für die eine Förderung nach Kulap-A-Programm gewährt wird, ist während des bewilligten Verpflichtungszeitraumes grundsätzlich keine Förderung der Umstrukturierung zulässig. Es ist daher zu prüfen, ob für die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Auszahlung der Umstrukturierung eine Verpflichtung nach Kulap A besteht. Eine Kulap A – Förderung der Mulchsaat oder Winterbegrünung muss im Jahr der Auszahlung der Umstrukturierung ausgeschlossen sein. Die Maßnahmen Umveredelung oder Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen sind parallel zu Kulap A-Maßnahmen förderfähig.

5. **Art und Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützung wird als Prämie (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge (Fläche) ab. Die nachfolgend genannten Prämien sind Höchstbeträge, die in einzelnen Jahren zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage prozentual gekürzt werden können.

Die Prämie beträgt

- für die Sortenumstellung durch Rodung und Neuanpflanzung mit Neuerrichtung des Drahtrahmens auch bei Unterlagenumstellung
 - 6.390 €/ha in Direktzulagen

- 8.690 €/ha in Steil- und Terrassenlagen, Seilzuglagen (ab 40 % Hangneigung),
- erfolgt die Sortenumstellung (Unterlagenumstellung) ohne Entfernung des bestehenden Drahtrahmens, werden die Fördersätze um 2/3 der jeweiligen Prämie gekürzt;
- für die Sortenumstellung durch Umveredelung mit Erhalt des Drahtrahmens 1.000 €/ha,
- für die Erweiterung oder Verringerung des Zeilenabstandes
 - 6.390 €/ha in Direktzuglagen
 - 8.690 €/ha in Steil- und Terrassenlagen, Seilzuglagen (ab 40 % Hangneigung),
- für die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen
 - 2.000 €/ha in Direktzuglagen
 - 3.200 €/ha in Steil- und Terrassenlagen, Seilzuglagen (ab 40 % Hangneigung),
- für den Aufbau von Mauern/Treppen im Zuge der Umstrukturierung von Steil- und Terrassenanlagen 100 €/m² Mauerfläche bzw. laufenden Meter Treppe.

6. **Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mittel. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) i. d. i. d. jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme nicht vor der Bewilligung des Antrages oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurde. Im Falle einer Maßnahme, die eine Rodung voraussetzten, gilt die Rodung als Maßnahmenbeginn.

- 6.3 Die unter Nr. 5 aufgeführten Maßnahmen können innerhalb von fünf Jahren nur einmal auf derselben Fläche beantragt werden.
- 6.4 Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), des Bayerische Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder Organe der Europäischen Gemeinschaften bereitzuhalten.
- 6.5 Die Unterstützung kann nur ausbezahlt werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist.
Die Maßnahmen sind spätestens im 5. Jahr nach Antragstellung abzuschließen.
Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn
- im Falle der Sortenumstellung durch Rodung und Neuanpflanzung sowie bei der Änderung der Zeilenbreite alle Pfropfreben gepflanzt sind,
 - im Falle der Sortenumstellung durch Umveredelung alle Reben umveredelt sind,
 - im Falle der Beschaffung und festen Installation von Tropfbewässerungsanlagen die Installation abgeschlossen und
 - im Falle des Aufbaus von Mauern im Zuge der Umstrukturierung von Terrassenanlagen alle Pfropfreben gepflanzt und der Bau der Mauern bzw. Treppen durchgeführt wurde.
- 6.6 Unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme muss eine Meldung mittels des dafür vorgesehenen Formblattes an die LWG erfolgen, damit von dort aus die notwendige Vor-Ort-Kontrolle veranlasst werden kann. Dieser Meldung ist gleichzeitig eine Kopie der Verwendungsnachweise (Rechnungen und Belege für in Anspruch genommene Lieferungen oder Leistungen) beizufügen, aus denen, sofern bezogen, auch die Anzahl der bezogenen Reben, die Sorte und das Lieferdatum ersichtlich sind. Bei Sortenumstellung sind zusätzlich die Etiketten der verwendeten Pflanzgutbündel vorzulegen.

- 6.7 Es ist nur die zum Abschluss der Maßnahme tatsächlich bepflanzte Rebfläche förderfähig. Diese definiert sich durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Rebzeilen entspricht und der Messgerätetoleranz¹, die nicht mehr als 0,75 m betragen darf.
- 6.8 Die Maßnahme ist spätestens im fünften Jahr nach der Antragstellung abzuschließen.
- 6.9 Die Priorisierung der Anträge erfolgt nach dem Eingangsdatum.
- 6.10 Wird die Maßnahme nicht wie beantragt oder wie in einem begründeten Änderungsantrag beschrieben durchgeführt, kann die Unterstützung nicht gewährt werden. Werden jedoch mehr als 80 % dieser Maßnahme innerhalb der Fristen durchgeführt, ist der Auszahlungsbetrag um den doppelten Betrag der Differenz zu der Beihilfe zu kürzen, die für den Abschluss aller beantragten Pflanzmaßnahmen gewährt worden wäre. Eine Abweichung von bis zu 5 % dieser Maßnahme wird nicht sanktioniert.
- 6.11 Stellt sich bei der späteren Verifizierung der Sorte (Sortenumstellung) heraus, dass eine Sorte, im Gegensatz zu den Angaben im Antrag und eventuellen Änderungsanträgen, gepflanzt wurde, so wird die ausbezahlte Prämie vollständig zurückgefordert.
- 6.12 Im Rahmen der Sortenumstellung durch Umveredelung müssen im dritten Jahr nach der Umveredelung 90 % der Veredelungen erfolgreich angewachsen sein, ansonsten erfolgt eine anteilige Rückforderung der Unterstützung.
- 6.13 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der gewährten Unterstützung und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß Art. 97 VO (EG) Nr. 555/2008 in Verbindung mit

¹ Leitlinie der Kommission für die Vermessung von Rebflächen im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und 555/2008 (EUR 23524)

Art. 73 VO (EG) Nr. 796/2004 und Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

- 6.14 Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
- 6.15 Die Vorgaben des Art. 103z der VO (EG) Nr. 1234/2007 bezüglich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung, Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand), die auf den Art. 4 bis 6 mit Art. 23 und 24 der VO (EG) Nr. 78/2009 basieren, sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen muss für drei Kalenderjahre ab dem Kalenderjahr nach dem Jahr der Auszahlung der Prämie gewährleistet werden. Hierzu muss der Antragsteller Kalenderjahr nach der Auszahlung der Umstrukturierungsprämie erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen. Bei Verstößen (Handlungen und/oder Unterlassungen) gegen diese Verpflichtungen, die der Antragsteller zu vertreten hat, wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, der Zahlungsbetrag gekürzt oder gestrichen oder muss vom Antragsteller ggf. erstattet werden.
- 6.16 Daten zu den Förderempfängern sowie zum Förderumfang (Informationen) werden – soweit es sich bei den Empfängern um juristische Personen handelt – im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auch dann, soweit es sich bei den Empfängern um Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), sowie der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27.04.2011 mit Durchführungsbestim-

mungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28 und ABl. L 108 vom 28.04.2011) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen –Verordnung (AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1).

Informationen, die natürliche Personen betreffen, werden in Folge des Urteils des EuGH vom 9.11.2010 in den Rechtssachen C-92/2009 und C-93/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2011 derzeit nicht veröffentlicht.

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischereizahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Ergänzend werden auf der Internetseite www.transparenz.bayern.de die je Maßnahme ausbezahlten Beträge sowie erläuternde Hinweise zu Ziel und Zweck der Förderprogramme veröffentlicht.

Die Empfänger von Fondsmitteln sind nach den Vorgaben von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 darüber zu informieren, dass ihre Daten zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

7. Verfahren

– Antragstellung

Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der LWG einzureichen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 20. Mai jeden Jahres vorzulegen.

– Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die LWG. Die LWG prüft die Anträge und entscheidet im Rahmen der vom Staatsministerium zugewiesenen finanziellen Mittel.

– Abwicklung

Es ist in jedem Fall auszuschließen, dass bei der Bearbeitung der Einzelanträge die nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritte von ein und derselben Person erledigt werden:

- EDV-Dateneingabe und systematische Gegenkontrolle der eingegebenen Daten,
- Verwaltungsmäßige Kontrolle, In-Augenscheinnahme der Fördervoraussetzungen und Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss,
- Verwaltungsmäßige Kontrolle und Bewilligung, sowie Beratung zur Maßnahme und Fördersachbearbeitung.

– Auszahlung

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Abschluss der Kontrollen über die Zahlstelle des Staatsministeriums durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

8. Kontrolle und Überwachung

– Vor Beginn der Maßnahmen

Die LWG unterzieht alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Prüfung. Im Falle der Maßnahmen, die eine Rodung voraussetzen, sind mindestens 5 % dieser Fälle vor Beginn der Maßnahme vor Ort zu überprüfen. Falls bei mehr als 20 % der kontrollierten Fälle Abweichungen festgestellt werden, ist die Kontrollquote nach Rücksprache mit dem Staatsministerium entsprechend zu erhöhen.

– Nach Abschluss der Maßnahmen

Alle Vorhaben unterliegen nach Abschluss und vor der Auszahlung der Unterstützung einer Vor-Ort-Kontrolle. Im Falle des Aufbaus von Mauern im Zuge der Umstrukturierung von Terrassenanlagen wird die Mauer durch Aufmaßen und Fotografieren dokumentiert.

**B. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103p der VO (EG) Nr. 1234/2007
„Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“**

1. Zweck der Unterstützung

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Marktchancen in Drittlandsmärkten geprüft, Öffentlichkeitsarbeit für Wein geleistet und eine Steigerung des Absatzes von Wein auf Drittlandsmärkten realisiert werden.

2. Antragsberechtigung

Unterstützt werden Betriebe, Organisationen und Wirtschaftsbeteiligte, die Maßnahmen der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten realisieren.

3. Gegenstand der Unterstützung

Gegenstand der Unterstützung sind Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von bayerischen Weinen auf Drittlandsmärkten. Sie können nur folgendes umfassen:

- Studien zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten auf Drittlandsmärkten,
- Informationskampagnen,
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen.

4. Ausschluss von der Unterstützung

Absatzförderungsmaßnahmen, die nicht mit den Maßnahmen übereinstimmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 bzw. (EG) Nr. 1698/2005 oder nationaler und regionaler Programme finanziert werden.

Die Unterstützung nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird nicht für Maßnahmen gewährt, die gemäß Artikel 20 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 gefördert werden.

Antragsteller, die für eine spezifische Maßnahme in einem Drittland bereits eine Förderung im Rahmen der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angebotenen Fördermaßnahme oder von anderer Seite erhalten, sind für diese spezifische Maßnahme unter Teil B ausgeschlossen.

5. Art und Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 € zuschussfähige Ausgaben. Die Höhe der Unterstützung beträgt bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben aus finanziellen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, vorbehaltlich deren Verfügbarkeit.

Zuschussfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten Personen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.

– Personalkosten

Zuschussfähig sind Aufwandsentschädigungen für Personal bei Veranstaltungen und Messen im Ausland; ausgenommen sind Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.

– Reisekosten

Zuschussfähig sind Aufwendungen für Reisen, ausgenommen Verpflegungskosten, für Personen, die im Auftrag des Antragstellers an Maßnahmen im Drittland teilnehmen, sie können im nachstehend aufgeführten Umfang unterstützt werden, sofern sie im eindeutigen Zusammenhang mit der entsprechenden Maßnahme stehen. Hierunter fallen auch Aufwendungen, die im Zuge der Konzipierung oder Vorbereitung einer Maßnahme stehen.

- Flüge in Economy-Class bis zum Gesamtbetrag von 20.000 € pro Jahr.
- Aufwendungen für Übernachtungen bis zu 120 €/Übernachtung pro Person bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € pro Jahr.
- Aufwendungen für notwendige Transfers.
- Aufwendungen für Visa.

- Sonstige Aufwendungen/Sachkosten
Zuschussfähig sind
 - Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen im Ausland,
 - Aufwendungen für Übersetzungen und Dolmetscher,
 - Aufwendungen für Standmiete, Standbau und -gestaltung, Standnebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Reinigung, Standbewachung, Gebühren),
 - Transportkosten für Messegut und Broschüren,
 - Aufwendungen für Veranstaltungstechnik im Ausland,
 - Aufwendungen für Räumlichkeiten im Ausland,
 - Aufwendungen für Dekorationen, Fahnen, Wappen, Transparente und andere Werbematerialien einschl. Transport,
 - Aufwendungen für das Catering (Speisen und Getränke) sowie für ausgeschenkten Wein im Umfang von 3 Euro je Flasche für die Markterschließungsmaßnahme im Ausland,
 - Aufwendungen für die Fachbesucherakquisition im Ausland,
 - Herstellung und Versand von Werbematerialien und Informationsmaterialien zur Öffentlichkeitsarbeit und
- Informationsreisen nach Bayern
Je Einzelmaßnahme sind zuschussfähig
 - Flugkosten bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €/Person für höchstens 10 Personen,
 - Übernachtungskosten bis zu 120 €/Übernachtung pro Person für höchstens 7 Übernachtungen und
 - Aufwendungen für notwendige Transfers, für die Anmietung von Räumlichkeiten, für Dolmetscher sowie für Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung und Durchführung der Informationsreise bis zu einem Unterstützungshöchstbetrag von insgesamt 5.000 €.

Für Maßnahmen der Absatzförderung in Drittländern können pro Jahr und Antragsteller höchstens 30.000.- Euro gewährt werden. Ausnahmen von der angeführten Deckelung sind durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigen.

Die Förderung ist auf drei gleichartige Maßnahmen und drei Maßnahmen im gleichen Drittlandsmarkt je Antragsteller begrenzt.

Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P.

6. Sonstige Bestimmungen

Daten zum Förderumfang werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Verordnung (EG) Nr. 259/2008 im Internet veröffentlicht.

Finanzierungsaufwendungen (z.B. Kreditbeschaffungsaufwendungen, Zinsen für Kredite, Abschreibungen), Aufwendungen für Versicherungen, Eigenleistungen können nicht bezuschusst werden.

Die Umsatzsteuer ist nicht Zuschussfähig, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.

In Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 ist die Thematik einzelstaatlicher Sanktionen geregelt. Es ist erforderlich, die Anwendung von Sanktionen vorzuschreiben, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten. Für Kürzungen und Ausschlüsse wird sinngemäß der Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 angewendet.

Daten zu den Förderempfängern sowie zum Förderumfang (Informationen) werden – soweit es sich bei den Empfängern um juristische Personen handelt - im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auch dann, soweit es sich bei den Empfängern um Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), sowie der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27.04.2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28 und ABl. L 108 vom 28.04.2011) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen –Verordnung (AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1).

Informationen, die natürliche Personen betreffen, werden in Folge des Urteils des EuGH vom 9.11.2010 in den Rechtssachen C-92/2009 und C-93/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2011 derzeit nicht veröffentlicht.

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischereizahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Ergänzend werden auf der Internetseite www.transparenz.bayern.de die je Maßnahme ausbezahlten Beträge sowie erläuternde Hinweise zu Ziel und Zweck der Förderprogramme veröffentlicht.

Die Empfänger von Fondsmitteln sind nach den Vorgaben von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 darüber zu informieren, dass ihre Daten zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

7. Verfahren

– Antragstellung

Anträge sind jährlich unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare vollständig ausgefüllt bei der LWG einzureichen.

Die Antragstellung muss bis spätestens 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen.

Die Anträge enthalten

- eine Beschreibung der Maßnahme und einer Finanzierungskonzeption,
- die Darstellung der Ziele und Bewertung der Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen und
- den Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation des Antragstellers.

– Prüfung und Auswahl der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die LWG prüft die eingereichten Maßnahmenvorschläge nach den Kriterien gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 555/2008:

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen;
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- zu erwartende Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen,
- Gewährleistung, dass die Durchführenden effizient arbeiten und über die erforderliche fachliche Kapazität verfügen und die Aufwendungen der geplanten Maßnahme den marktüblichen Preis nicht überschreiten.

Nach Prüfung der Anträge wählt die LWG die wirtschaftlich günstigste/n Maßnahme/n aus.

– Kohärenz der Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer

Um die Kohärenz der Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer zu gewährleisten, stellt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Benehmen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung her. Ist dies nicht möglich, werden die betreffenden Maßnahmen zurück gestellt.

Nach § 3b Abs. 5 Weingesetz unterrichten sich bei Maßnahmen der Absatzförderung von bayerischem Wein in Drittländern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die nach Landesrecht zu-

ständigen Stellen gegenseitig über Anträge. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die jeweils mitgeteilten Maßnahmen.

Die LWG wird deshalb die eingegangenen Anträge und erlassenen Bewilligungsbescheide zur Absatzförderung von Wein in auf Drittlandsmärkten der BLE zur Kenntnisnahme und zur Berücksichtigung zu übermitteln.

Dem StMELF sind hiervon Kopien zu übermitteln.

Über Maßnahmen, die die BLE zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten zulässt, wird das StMELF informiert. Das StMELF wird der LWG die entsprechenden Unterlagen der auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen umgehend übermitteln.

- Bewilligungsbehörde ist die LWG.
- Berichte und Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Dem Antrag auf Zahlung ist ein Abschlussbericht mit folgenden Unterlagen beizufügen:

- Übersicht über die Durchführung der Maßnahme und einer Bewertung der zum Berichtszeitpunkt feststellbaren Ergebnisse,
- Finanzübersicht mit den geplanten und getätigten Ausgaben,
- Kopien der Rechnungen und Belege über die getätigten Ausgaben.
- Entsprechende Fotos, Unterlagen, z.B. von dem Ausstellungsstand, bzw. Kopien des eingesetzten Werbematerials oder auch Kopien der geschalteten Anzeigen und Pressemeldungen usw., sind dem Bericht beizufügen.

Der Antrag auf Zahlung muss mit dem Abschlussbericht für eine Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 31. August des jeweiligen Jahres bei der LWG eingereicht werden.

Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der o. g. Unterlagen.

Die Unterstützung wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren EU-Mittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde bewilligt.

8. Kontrolle und Überwachung

Die Verwaltungskontrolle umfasst die vorbenannte Antragsprüfung mit Bewilligungsbescheid (Bewilligung) sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise (Zahlungsanträge).

Die Prüfung des Antrages und des Verwendungsnachweises kann durch denselben Bediensteten erfolgen; das erzielte Ergebnis ist jeweils durch einen weiteren Bediensteten zu überprüfen. Die Verwaltungskontrolle umfasst bei allen Fördervorhaben

- die Annahme und Prüfung des Antrages,
- die Erstellung des Bewilligungsbescheids,
- die Prüfung des Verwendungsnachweises,
- die Festsetzung der auszahlenden Unterstützung und ggf.
- die Inaugenscheinnahme vor Ort.

Die einzelnen Prüftätigkeiten werden anhand der Prüfzeilen im Antrag vorgenommen und schriftlich festgehalten. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird anhand des zusammenfassenden Abschlussprüfvermerks zum Antrag dokumentiert. Falls erforderlich, sind für die Dokumentation zusätzliche (Prüf-)Vermerke zu fertigen. Dies gilt insbesondere bei Ermessensentscheidungen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises umfasst insbesondere:

- Die Realisierung der bewilligten Maßnahmen;
- die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben und der beantragten Fördermittel;
- die Zahlungen von Begünstigten anhand von Rechnungen und Verwendungsnachweisen;
- die Einhaltung der sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Bedingungen und Auflagen;
- den Ausschluss einer Doppelförderung bzw. einer Unterstützung über die zulässige Obergrenze hinaus.

Insbesondere ist bei der Prüfung auf die zweckentsprechende Verwendung aller bezahlten Rechnungen einzugehen. Auf die Berücksichtigung von Mehrwertsteuer und Skonti ist besonders zu achten. Seitens der Verwaltung vorgenommene Kürzungen sind zu dokumentieren.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises wird anhand der Prüfzeilen im Verwendungsnachweis vorgenommen und schriftlich festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird anhand des Prüfvermerks mit Handzeichen sowie Datum dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist von einem weiteren Bediensteten der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

Der Freistaat Bayern und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleiteten und/oder abschließenden Bewertungs- bzw. Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, hat der Empfänger der Vergünstigung die für die Gewährung der Begünstigung erforderlichen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach Gewährung der Vergünstigung aufzubewahren.

**C. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 103u der VO (EG) Nr. 1234/2007
„Investitionen“**

1. Zweck der Unterstützung

Unterstützt werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein, welche die Gesamtleistung des Betriebs verbessern.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau, Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und weinerzeugende Unternehmen ohne eigene Traubenproduktion für die Verarbeitung und /oder Vermarktung von Weinerzeugnissen (weinbauliche Erzeugnisse gem. Anhang XI b der VO (EG) Nr. 1234/2007), mit Betriebssitz in Bayern.

2.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.3 Bei Auseinanderfallen von Investor und Betreiber (**Betriebsaufspaltungen**) müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein: Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Mitantragsteller grundsätzlich Personenidentität von mehr als 50 %). Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren. Investor und Betreiber haften für die zweckbestimmte Nutzung der Maßnahme als gemeinsame Unterstützungsempfänger. Für die Rückzahlung der Unterstützung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch. Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

3. **Gegenstand der Unterstützung**

Gegenstand der Unterstützung sind bauliche und technische Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen von Wein, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes dienen. Hierzu gehören:

- Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen,
- Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen (einschließlich der technischen Einrichtungen und nicht mobiler Ausstattung),
- Kauf neuer Maschinen und technischer Einrichtungen der Traubenverarbeitung, Weinbereitung, Weinlagerung und Vermarktung einschließlich dazugehöriger Computersoftware,
- Kosten für die Betreuung nach 6.2 Tired 6 bei Investitionen
 - ~ bis zu 250.000 €, max. 3.000 €,
 - ~ über 250.000 € und bis zu 500.000 €, max. 5.000 €,
 - ~ über 500.000 € max. 6.000 € und
- allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den Ausgaben nach Tired 1 bis 3 etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung bis maximal 12 % der Gesamtkosten.

Werden durch die Investitionen zugleich Nicht-Anhang-I-Produkte mit vermarktet, sind die anteiligen Aufwendungen von der zuwendungsfähigen Investitionssumme in Abzug zu bringen

4. **Ausschluss von der Unterstützung**

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Erschließung von Grundstücken (Kostengruppen 220, 230 und 240 der DIN 276);
- Erwerb von Grundstücken;
- Außenanlagen, die nicht für die Funktion der Maßnahme (bzw. zur Absatzförderung) oder behördlicherseits erforderlich sind;
- Wohnbauten einschließlich Zubehör;
- Verwaltungsgebäude und -räume, Garagen und KFZ-Werkstatträume;
- Bäuerliche gastronomische Einrichtungen;
- Kraftfahrzeuge;

- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbabfindungen und Kosten für Rechtsberatungen;
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti;
- Eigenleistungen;
- Miete, Leasing, Mietkauf;
- Ersatzinvestitionen bauliche Sanierungsmaßnahmen ohne konkreten Zusammenhang mit dem weinbaulichen Investitionskonzept;
- Werbemaßnahmen, incl. Internetauftritte.

5. **Art und Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Investitionen von unter 10.000 € werden nicht unterstützt. Die Höhe der Unterstützung beträgt bis zu 30 % der unterstützungswürdigen Kosten.

Die Unterstützung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1.000.000 € und einen Zuschussbetrag von 300.000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses und Antrag.

Bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien im Sinne Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG nicht erfüllen, aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen, wird die Höhe der Unterstützung auf 20 % der unterstützungswürdigen Kosten begrenzt.

6. **Sonstige Bestimmungen**

6.1 **Rechtsanspruch**

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mittel.

6.2 **Bayerisches Haushaltsrecht**

Es gelten Art. 23 und 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die Ziffern **3.1 und 3.2 der ANBest-P** werden nicht angewendet.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist auf der Basis der Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen (ggf. Prüfbericht) der letzten drei Jahre vor Antragstellung und durch eine schlüssige Darstellung seiner Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen. Bei Investitionen bis zu 100.000€ ist der Nachweis über die „Einfachanalyse“ ausreichend. Bei Investitionen über 100.000€ ist der Nachweis über das Betriebsplanungsprogramm „Ökonom“ möglich.
- Bei Maßnahmen nach Ziffer 3, erstes Tired (Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen), ist ab einer Investitionssumme von 100.000 € die Hinzuziehung eines Betreuers Pflicht.
- Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme nicht vor der Bewilligung des Antrages oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurde.
- Maßnahmen können sich in Bauabschnitte gliedern; die einzelnen Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungsdatum durchzuführen.
- Voraussetzung für den Mittelabruf ist die Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß den Anlagen des Bewilligungsbescheides über die LWG an die LfL. Die Vorlage von Teilverwendungsnachweisen ist als Sicherheit für einen Vorschuss im Sinne von Art. 19 der VO (EG) Nr. 555/2008 möglich.
- Unterstützungsfähig sind die durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Die Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Als Dritte gelten natürliche Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind. Gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.
- Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bayerische Landesanstalt für

Weinbau und Gartenbau (LWG), die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder Organe der Europäischen Union bereitzuhalten.

- Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 5 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

6.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der gewährten Unterstützung und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Zinsen erfolgt gemäß Art. 97 VO (EG) Nr. 555/2008 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2, Art. 80 VO (EG) Nr. 1122/2009 und Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

6.4 Sanktionen

Übersteigt der im Verwendungsnachweis als förderfähig geltend gemachte Betrag den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so ermäßigt sich die Zuwendung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragten und ermittelten Auszahlungsbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

6.5 Information und Publizität

Daten zu den Förderempfängern sowie zum Förderumfang (Informationen) werden – soweit es sich bei den Empfängern um juristische Personen handelt – im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auch dann, soweit es sich bei den Empfängern um Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), sowie der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27.04.2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28 und ABl. L 108 vom 28.04.2011) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen –Verordnung (AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1).

Informationen, die natürliche Personen betreffen, werden in Folge des Urteils des EuGH vom 9.11.2010 in den Rechtssachen C-92/2009 und C-93/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2011 derzeit nicht veröffentlicht.

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischereizahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Ergänzend werden auf der Internetseite www.transparenz.bayern.de die je Maßnahme ausbezahlten Beträge sowie erläuternde Hinweise zu Ziel und Zweck der Förderprogramme veröffentlicht.

Die Empfänger von Fondsmitteln sind nach den Vorgaben von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 darüber zu informieren, dass ihre Daten zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von

Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

7. Verfahren

– Antragstellung

Unterstützungsanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der LWG einzureichen.

Die LWG leitet nach einer Vorprüfung die Unterlagen an die LfL weiter.

– Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Sie bewilligt die Anträge und entscheidet im Rahmen der vom Staatsministerium zugewiesenen finanziellen Mittel.

– Auszahlung

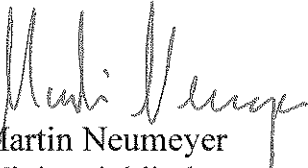
Die Auszahlung der Unterstützung an den Begünstigten erfolgt nach der Verwaltungskontrolle der Verwendungsnachweise sowie nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrolle über die Zahlstelle des Staatsministeriums durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 05.05.2011 in Kraft und gelten unter Berücksichtigung der in der EG-Verordnung vorgesehenen Laufzeit der Programmplanung bis zum 31.12.2014. Sie findet auf alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren Anwendung.

Die LMS, die auf Grundlage der bislang geltenden Durchführungsbestimmungen verfasst worden sind, treten mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

München, den 5. .05.2011


Martin Neumeyer
Ministerialdirektor